



Magistrate der Mitgliedstädte

Kämmereien  
Rechnungsprüfungsämter

Unser Zeichen: 902:00 Ri/In  
Durchwahl: 0611/1702-21  
E-Mail: rsich@hess-staedtetag.de

Datum: 07.07.2016  
Rundschreiben: 380-2016

**Erlass vom 29.6.2016 zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“**

*Das HMdIS hat den Erlass über die Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen auf die Jahre 2014 und 2015 erweitert.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben RS-348-2014 vom 4.8.2014. In diesem hatten wir Sie über den Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen informiert. Dieser Erlass sah vor, dass die Jahresabschlüsse der Jahre bis einschließlich 2013 vereinfacht aufgestellt und geprüft werden dürfen.

Nunmehr hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen Erlass veröffentlicht, der diese Erleichterungen auch auf die Jahre 2014 und 2015 bezieht. Den Erlass fügen wir zu Ihrer Information bei (**Anlage**). Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Die geänderten Datumsangaben sind im Schriftbild kenntlich gemacht. Besonders weisen wir darauf hin, dass eine nochmalige Verlängerung ausgeschlossen wurde.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Ben Michael Risch  
Referatsleiter

Anlage



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 15 i 01.01

Regierungspräsidium

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Ostgen  
Durchwahl (06 11) 353 1611  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

64283 Darmstadt

35338 Gießen

34117 Kassel

Datum 29. Juni 2016

Magistrat der Stadt

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt

65185 Wiesbaden

Verwaltungsausschuss des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

Regionalvorstand des  
Regionalverbandes  
FrankfurtRheinMain  
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

**nachrichtlich:**

ekom21  
KGRZ Hessen  
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen

## **Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015**

Mit Erlass vom 30. Juli 2014 – IV 4 – 15 i 01.01 – wurden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 zugelassen. Mit Hilfe dieser Erleichterungsmöglichkeiten konnten Rückstände bei der Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse zu einem erheblichen Teil aufgearbeitet werden. Aus aktuellen Informationen heraus wird allerdings auch ein Bedarf für Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre nach 2013 erkennbar. Unter diesem Gesichtspunkt bin ich bereit, die im Erlass vom 30. Juli 2014 eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten auch für die Aufstellung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 einzuräumen. Erleichterungsmöglichkeiten für Jahresabschlüsse nach 2015 kommen nicht in Betracht.

Die im Erlass vom 30. Juli 2014 unter Nr. 1 bis 7 aufgezeigten Möglichkeiten zur Beschleunigung doppischer Jahresabschlüsse können unter folgender Maßgabe für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich **2015** genutzt werden:

### **1. Bestimmung von Wertgrenzen**

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

### **2. Rückstellungen**

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2016** zurück gestellt werden.

### **3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten**

Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember **2016** aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertberichtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

#### **4. Inventar**

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

#### **5. Leistungsmengen und Kennzahlen**

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2018** zurück gestellt werden.

#### **6. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)**

- 6.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom 27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufzustellen waren.
- 6.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.
- 6.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.
- 6.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.
- 6.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus inter-

nen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden.

6.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.

6.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

## **7. Prüfung der Jahresabschlüsse**

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

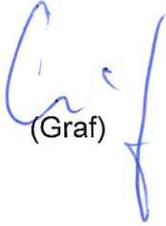
## **8. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO**

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und

Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

  
(Graf)